

## Eintritt

Nachfolgend beantworten wir Fragen, die uns im Zusammenhang mit dem Eintritt in PUBLICA häufig gestellt werden.

### ☺ Wer ist meine Ansprechperson bei PUBLICA?

Angaben zu Ihrer Ansprechperson bei PUBLICA finden Sie auf [publica.ch](http://publica.ch) (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Ihre Ansprechperson») und im Willkommensbrief.

### ☺ Muss ich meine Freizügigkeitsguthaben überweisen?

Ja. Gemäss den reglementarischen Bestimmungen sind Sie verpflichtet, bei Aufnahme in PUBLICA sowohl die Austrittsleistung Ihrer ehemaligen Vorsorgeeinrichtung als auch allfällige Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule an uns zu überweisen. Diese Überweisungen bezwecken einen möglichst umfassenden Vorsorgeschutz, und es kann im Vorsorgefall die Ausrichtung von geringeren Leistungen vermieden werden.

Mit dem Willkommensbrief von PUBLICA erhalten Sie einen orangenen Einzahlungsschein für die Überweisung von Freizügigkeitsleistungen. Diesen orangenen Einzahlungsschein müssen Sie der ehemaligen Vorsorgeeinrichtung zustellen, damit Ihre Freizügigkeitsleistung an PUBLICA überwiesen werden kann.

Wünschen Sie bereits vor dem Eintritt einen entsprechenden Einzahlungsschein, kann dieser bei PUBLICA angefordert werden.

### ☺ Was ist der Vorsorgeausweis? Wann erhalte ich ihn?

Der Vorsorgeausweis gibt Auskunft über Ihr aktuelles Vorsorgeverhältnis. Sie erhalten ihn

- erstmals, sobald Ihr bisheriges Freizügigkeitsguthaben bei uns eingegangen ist oder spätestens nach 45 Tagen, wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt kein Freizügigkeitsguthaben erhalten;
- jährlich, jeweils mit Stand 1. Januar;
- zusätzlich immer dann, wenn sich Ihr Vorsorgeverhältnis infolge Einkauf, Vorbezug für Wohneigentum, Rückzahlung des Vorbezugs oder infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft verändert.

Informationen zum Vorsorgeausweis finden Sie ebenfalls auf [publica.ch](http://publica.ch) (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Überblick»).

### ☺ Kann ich mich nach dem Eintritt zusätzlich einkaufen?

Grundsätzlich ja. Ein Einkauf ist innerhalb der bundesgesetzlich und reglementarisch festgelegten Grenzen möglich. Massgebend für den Einkauf sind das Alter und der versicherte Verdienst im Zeitpunkt des Einkaufs. Innerhalb von 90 Tagen ab Aufnahme in die Versicherung können Sie die Höhe des ersten Einkaufs frei bestimmen. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein Mindestbetrag gemäss Vorsorgereglement. Dieses finden Sie auf [publica.ch](http://publica.ch) (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Überblick»). In der Rubrik «Simulationen» unserer Website können Sie übrigens auch Einkäufe selbständig simulieren.

Falls Sie eine Einkaufsofferte wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre persönliche Ansprechperson bei PUBLICA. Auf [publica.ch](http://publica.ch) (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Vorsorgethemen» > «Einkauf») finden Sie weitere wichtige Informationen zum Thema Einkauf.

### ☺ Wie kann ich meine Altersleistungen zusätzlich verbessern?

Sie können nebst den normalen Sparbeiträgen freiwillige/zusätzliche Sparbeiträge entrichten, die Ihnen von Ihrem Gehalt abgezogen werden. In welchem Umfang dies möglich ist, entnehmen Sie bitte dem Vorsorgereglement. Die-

ses finden Sie auf [publica.ch](https://publica.ch) (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Überblick»). Teilen Sie Ihrem Arbeitgeber bei der Anstellung mit, falls Sie freiwillige/zusätzliche Sparbeiträge leisten wollen.

☒ **Kann ich nach dem Eintritt in PUBLICA einen Lebenspartnervertrag einreichen?**

Ja. Nützliche Informationen zu diesem Thema finden Sie auf [publica.ch](https://publica.ch) (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Vorsorgethemmen» > «Eintritt»). Das Merkblatt «Anspruch auf Lebenspartnerrente» enthält auch das Formular «Lebenspartnervertrag». Der schriftliche Lebenspartnervertrag muss PUBLICA unterzeichnet und zu Lebzeiten beider Lebenspartner eingereicht werden.

☒ **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

PUBLICA stellt Ihnen auf [publica.ch](https://publica.ch) Dokumentationen zu folgenden Themen zur Verfügung:

- Eintritt
- Kurzfassung der Vorsorgereglemente
- Einkauf und freiwillige/zusätzliche Sparbeiträge
- Wohneigentumsförderung
- Scheidung
- Vorsorgeleistungen
- Austritt
- Barauszahlung der Austrittsleistung bei Ausreise in ein EU- oder EFTA-Land

Falls Sie Fragen haben und zusätzliche Auskünfte wünschen, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen. Angaben zu Ihrer Ansprechperson bei PUBLICA finden Sie auf [publica.ch](https://publica.ch) (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Ihre Ansprechperson») und im Willkommensbrief.